OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490368/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 5. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde der H. U., vertreten durch RA Dr. R. B., gegen den Bescheid des Bezirkshauptmannes von Gmunden vom 11. September 2018, Zl. Pol96-23-2015, wegen Zurückweisung eines Antrages auf Gewährung eines Aufschubes der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 54a VStG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 10 VVG stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Gmunden (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 15. Oktober 2015, Zl. Pol96-23-2015, wurden über die Beschwerdeführerin (im Folgenden auch: Bf.) wegen Übertretungen des Glücksspielgesetzes (im Folgenden: GSpG) zwei – in der Folge in Rechtskraft erwachsene (vgl. VwGH vom 3. Mai 2017, Ra 2017/17/0106) – Geldstrafen in einer Höhe von jeweils 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: jeweils 67 Stunden) verhängt.

2. In der Folge wurde die Bf. mit Schreiben der belangten Behörde vom 18. Mai 2018, Zl. Pol96-23-2015, zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe aufgefordert und schließlich mit Anordnung vom 18. Juni 2018, Zl. Pol96-23-2015, deren zwangsweise Vorführung zum Strafvollzug verfügt.

3. Darauf hin hat der Rechtsvertreter der Bf. zunächst am 26. Juni 2018 telefonisch und sodann mit Schriftsatz vom 27. Juni 2018 bekannt gegeben, dass seine Mandantin infolge Krankheit haftunfähig sei.

Davon ausgehend wurde mit Schreiben vom 26. Juni 2018, Zl. Pol96-23-2015, die Anordnung zur zwangsweisen Vorführung aufgeschoben und die Abteilung Sanitätsdienst der belangten Behörde um amtsärztliche Überprüfung der Hafttauglichkeit der Bf. ersucht (wobei dieses Hafttauglichkeitsprüfungsverfahren derzeit wegen Fehlens eines neurologischen Facharztbefundes noch nicht abgeschlossen ist).

4.Ein anderer Rechtsvertreter der Bf. hat sodann mit Schreiben vom 16. August 2018 einen Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges gestellt und diese im Wesentlichen damit begründet, dass anstelle einer Ersatzfreiheitsstrafe in Analogie zum gerichtlichen Strafvollzug gelindere Mittel – wie die Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder ein elektronisch überwachter Hausarrest – angewendet werden müssten. Außerdem würde durch den sofortigen Strafvollzug die Erwerbsmöglichkeit der Bf. akut gefährdet.

5. Mit Bescheid des Bezirkshauptmannes von Gmunden vom 11. September 2018, Zl. Pol96-23-2015, wurde dieser Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass über die Bf. wegen Übertretungen des GSpG mit Straferkenntnissen vom 18. Juni 2015 bzw. vom 3. Februar 2016 (Zl. Zl. Pol96-106-2014 bzw. Zl. Pol96-105-2015) jeweils eine Geldstrafe von 6.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: jeweils 202 Stunden) verhängt und diese in der Folge jeweils in Rechtskraft erwachsen sei. Aus Anlass dieser Straferkenntnisse habe die Bf. bereits am 31. August 2017 Anträge auf Vollstreckung des Strafvollzuges gestellt, die mit Bescheid vom 9. Oktober 2017 jeweils abgewiesen worden seien. Da mit dem vorliegenden Antrag inhaltlich keine Umstände vorgebracht worden seien, die nicht bereits Gegenstand der früheren Anträge gewesen seien, sei dieser wegen entschiedener Sache zurückzuweisen gewesen.

6. Gegen diesen ihr am 19. September 2018 zugestellten Bescheid richtet sich die vorliegende, am 8. Oktober 2018 – und damit rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde.

Darin wird unter Verweis auf entsprechende ärztliche Befunde geltend gemacht, dass die Bf. unter einer Herzerkrankung, Bluthochdruck, Schmerzen im Bereich der linken Schulter, Gastritis und Depressionen mit Schlafstörungen leide, wobei eine Suizidgefahr nicht ausgeschlossen werden könne.

7. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat diese Beschwerde samt Bezug habendem Akt dem LvwG OÖ mit Schreiben vom 25. Oktober 2018, Zl. Pol96-23-2015, vorgelegt; von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde.

Weil diesbezüglich weder im VStG, im VVG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zu Zl. Pol96-23-2015; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt feststellen ließ, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 68 Abs. 1 AVG, der nach § 10 Abs. 1 VVG auch im Verwaltungsvollstreckungsverfahren anzuwenden ist, sind Anträge von Parteien dann wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, wenn über diese bereits zuvor durch rechtskräftigen Bescheid entschieden wurde.

2. Diese Voraussetzung ist entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde jedenfalls nicht schon dann gegeben, wenn bereits zuvor in einem zwar auf dieselbe Beschwerdeführerin bezüglichen, allerdings einen anderen Sachverhalt betreffenden Verwaltungsstrafverfahren (hier: Lokalkontrolle am 15. Jänner 2015; dort: Lokalkontrollen am 28. April 2014 und am 5. Februar 2015) ein inhaltlich gleichlautender Antrag – wenngleich bei ein und derselben Behörde – gestellt worden war.

3. Davon abgesehen ist auch noch auf Folgendes hinzuweisen:

Zunächst wurde im gegenständlichen Fall ein Antrag auf Aufschub der Strafvollstreckung i.S.d. § 54a Abs. 1 VStG erstmalig von ihrem Rechtsvertreter am 26. Juni 2018 telefonisch (und in der Folge mit Schriftsatz vom 27. Juni 2016) eingebracht und dieser mit einer gesundheitlich bedingten Haftunfähigkeit begründet (s.o., I.3.).

Sodann hat auch ein weiterer (vormaliger) Rechtsvertreter mit Schriftsatz vom 16. August 2018 einen Vollstreckungsaufschub beantragt und darin vorgebracht, dass durch den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe die Erwerbsmöglichkeit der Bf. akut gefährdet erscheine (s.o., I.4.).

Ungeachtet des jeweiligen Fehlens des Vorliegens einer rechtskräftigen Entscheidung über den begehrten Vollstreckungsaufschub kann somit auch in materieller Hinsicht offenkundig nicht die Auffassung vertreten werden, dass es sich hierbei um inhaltlich ein und dieselbe Sache handelt.

4. Mangels Vorliegens der entsprechenden Voraussetzungen hätte daher die belangte Behörde nicht eine Zurückweisung gemäß § 10 Abs. 1 VVG i.V.m. § 68 Abs. 1 AVG vornehmen dürfen, sondern vielmehr eine Sachentscheidung treffen müssen.

Daher war der vorliegenden Beschwerde gemäß § 10 VVG stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

Dadurch ist die Behörde künftig allerdings nicht gehindert, nach Vorliegen des erforderlichen neurologischen Facharztgutachtens über die beiden derzeit (noch bzw. wiederum) offenen Ansuchen um Vollstreckungsaufschub (s.o., I.3. und I.4.) mittels gemeinsamen Bescheides abzusprechen.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Eine ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f